

Aktuelle Ergänzungen zum Buch
Die Umsatzsteuer im Rechnungswesen
(10. Auflage 2025 –
Stand Ergänzungsblatt: August 2026)



Photovoltaikanlagen – Stromlieferungen

Kapitel 1, Punkt 1.4.1

PV-Erlass des BMF vom 30.7.2025, 2025-0.461.257

Volleinspeiser

Bei Volleinspeisung in das Stromnetz liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor. Sämtliche Stromlieferungen sind mit 20 % steuerpflichtig (ausgenommen Kleinunternehmer) und der volle Vorsteuerabzug steht zu (ausgenommen Kleinunternehmer). Besteht die Haupttätigkeit des unternehmerischen Abnehmers in der Weiterlieferung von Strom, geht die Steuerschuld auf diesen über (Reverse Charge).

Überschusseinspeiser

Der Stromverkauf ist grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (Reverse Charge bei Lieferungen an ein EVU mit Stromhandel als Haupttätigkeit). Grundsätzlich voller Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs. Jedoch besteht kein Vorsteuerabzug bei anteiliger Privatnutzung der Anlage von mehr als 50 % (dann aber auch keine Entnahmebesteuerung).

Zählt die Anlage zu einer pauschalierten Land- und Forstwirtschaft, unterliegen die Umsätze dem Pauschalsteuersatz von 13 % und die Vorsteuern gelten als abpauschaliert. Liegt kein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vor (Stromverwendung für die Landwirtschaft unter 50 %), sind der eingespeiste Strom und der Privatverbrauch mit 20 % zu versteuern und der volle Vorsteuerabzug steht insoweit zu.

Energiegemeinschaften

Bei Überschuss- und Volleinspeisung an eine Energiegemeinschaft (EEG) liegen steuerbare Umsätze vor. Besteht die Haupttätigkeit des Abnehmers – EEG – in der Weiterlieferung der Energie, kommt es zum Übergang der Steuerschuld – Reverse Charge). Ein Privatanteil ist umsatzsteuerpflichtig. Die Stromlieferungen der EEG an ihre Gesellschafter oder Mitglieder sind steuerbar und steuerpflichtig (ausgenommen Kleinunternehmerregelung).

Pfandgelder und sonstige Leistungen

Kapitel 1, Punkt 1.4.5

Die Pfandgelder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Einweggetränkeverpackungen sind kein Entgelt für umsatzsteuerbare Leistungen.

Die gem. § 10 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen beschriebenen Tätigkeiten (z.B. Aufwandsentschädigungen, Sammel-, Sortier-, Zähl- und Transportkosten, Administrationskosten, Kosten der Vorbereitungsarbeiten, Finanzierungskosten der zentralen Stelle, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, Kosten der Abfallvermeidung, Abgeltung von Reinigungskosten) sind **jedoch steuerbare sonstige Leistungen**, die gegenüber den Erstinverkehrsetzern erbracht werden, ebenso wie die Aufwandsentschädigungen für die Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen (Handling Fee ⇒ USt-Richtlinien Rz 8).

Nichterfüllung eines Vertrages

Kapitel 1, Punkt 1.4.5

Zahlungen, die ein Vertragsteil (in der Regel der Käufer) auf Grund seines vorzeitigen **Rücktritts** vom Vertrag zu leisten hat (z.B. Stornogebühren wegen Nichtantritts eines Hotelaufenthaltes, Reuegelder, Vertragsstrafen) oder im Zuge des Rücktritts als Entschädigung für entgangenen Gewinn zu leisten hat, sind **nicht umsatzsteuerbar**.

Ein vertraglich geschuldetes Entgelt für einen wirksam geschlossenen Vertrag über die Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen ist **jedoch umsatzsteuerbar**, wenn die Ausführung begonnen wurde und der Leistungserbringer zur Fertigstellung bereit war, der Leistungsempfänger den Vertrag **jedoch beendete**. Von der Auftragssumme sind die Aufwendungen abzuziehen, die sich z.B. ein Bauunternehmer infolge des Unterbleibens der noch ausstehenden Arbeiten erspart (UStR Rz 15).

AMS-Bildungsleistungen

Kapitel 1, Punkt 1.4.5

Beihilfen des AMS gelten gem. § 34 Abs. 8 AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) nicht als umsatzsteuerliches Entgelt. Die durch diese Beihilfen finanzierten Tätigkeiten gelten als nicht steuerbare Vorgänge (BMF-Fachinformation vom 16.12.2025).

Verkäufe von Privatvermögen – Unternehmereigenschaft

Kapitel 1, Punkt 1.4.6

Solche Verkäufe erfüllen das Kriterium der **Nachhaltigkeit** und damit einer unternehmerischen Tätigkeit **nicht**, wenn sie nur gelegentlich erfolgen und es an einem inneren Zusammenhang fehlt, wie z.B., wenn aus Veranlagungsgründen angesammelte Sachwerte wegen eines auftretenden Geldbedarfes verkauft werden. Bei wiederholten Verkäufen sind die Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Beteiligung am Markt durch Werbung, Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden oder das Führen eines Geschäftslokales zu beurteilen (UStR Rz 189).

Begünstigte Luftverkehrsunternehmer

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Die Lieferungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen und die Lieferungen von Gegenständen für die Ausrüstung und Versorgung dieser Fahrzeuge sind gem. § 6 Abs. 1 Z 2 UStG und § 9 Abs. 2 UStG **umsatzsteuerbefreit**. Die Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer für 2026 wurde mit Erlass des BMF vom 17.12.2025, 2025-1.035.238 veröffentlicht. Die Liste reicht von der ABC Bedarfsflug GmbH bis zur Tyrolean Jet Services GmbH.

Diese Liste wird grundsätzlich jährlich aktualisiert und vom BMF veröffentlicht.

Verhütungsmittel – steuerfrei

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Die ab 1.1.2026 geltende USt-Befreiung von chemischen, hormonellen und mechanischen Verhütungsmitteln und von Waren der monatlichen Damenhygiene gilt gem. § 6 Abs.1 Z 5b UStG für **Lieferungen und Einfuhren**. Für diese Waren ist der Vorsteuerabzug möglich.

Steuerfreie Goldmünzen

Kapitel 1, Punkt 1.5.4.1

Das Verzeichnis der Goldmünzen, die die Kriterien für die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG erfüllen, wurde mit Verordnung vom 28.1.2026, BGBl II Nr. 19/2026 veröffentlicht.

Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in der Anlage verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einer Reinheit von weniger als 900 Tausendstel. Ist eine Münze **nicht in der Anlage angeführt**, erfüllt sie aber die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 8 lit j sublit. bb UStG, so kann für die Lieferung dennoch die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Kryptokunstwerke – keine Zahlungsmittel

Kapitel 1, Punkt 1.5.4.1

Kryptokunstwerke sind aufgrund ihrer anderen praktischen Verwendung als der eines Zahlungsmittels **keine gesetzlichen Zahlungsmittel** im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. b UStG, daher nicht umsatzsteuerbefreit.

Da Kryptokunstwerke in der Liste Anhang IX, Teil A der MwSt-Rl nicht genannt sind und auch nicht als einem der in dieser Liste genannten Gegenstände ähnlich angesehen werden, findet auch der ermäßigte Steuersatz auf Umsätze mit Kryptokunstwerken keine Anwendung, daher **Normalsteuersatz** (UStR Rz 759 und 1354). Die Speicherung und Übertragung von Kryptowährungen über **digitale Geldbörsen** und der Umtausch sind zwar steuerbar, aber gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. b UStG steuerfrei (UStR Rz 759).

Vermietung von Luxusimmobilien

Kapitel 1 Punkt 1.5.4.1

Ab 1.1.2026 gilt eine unechte Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung von besonders repräsentativen Grundstücken für Wohnzwecke (§ 6 Abs. 1 Z 16 und 17 UStG). Damit verbunden ist der Verlust eines Vorsteuerabzuges.

Ein solches Luxusobjekt liegt vor, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten inkl. aktivierungspflichtiger Aufwendungen wie z.B. Großreparaturen, die nach dem 31.12.2025 anfallen, **mehr als € 2 Mill.** betragen.

Altfälle sind nur so lange von der Anwendung dieser Neuregelung ausgenommen, solange nicht durch zusätzliche Investitionen oder Großreparaturen die Wertgrenze überschritten wird. Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung ist nicht möglich (BBKG 2025, Teil Steuern).

Kleinunternehmer – EU-Schwellenwert

Kapitel 1, Punkt 1.5.8

Der unionsweite Schwellenumsatz für die Kleinunternehmerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 27 bzw. Art 6a Abs. 1 UStG von € 100.000,- ist für Unternehmer nicht anwendbar, die in **Nordirland** ihren Sitz haben (AbgÄG BGBl I Nr. 97/2025). In Bezug auf Warenlieferungen gilt Nordirland gem. § 1 Abs. 3 UStG jedoch grundsätzlich als Gemeinschaftsgebiet und Mitgliedstaat.

Ermäßigter Steuersatz für Nahrungsmittel

Kapitel 1, Punkt 1.6

Bundesgesetz BGBl I Nr. 37/2026 vom 10. Juni 2026: Neuer Absatz in § 10 Abs. 1a UStG. Liste der betroffenen Nahrungsmittel unter „bmf.gv.at/Rechtsnews/Steuern-Rechtsnews/aktuelle Informationen/Fachinformationen Umsatzsteuer“.

Ab 1.7.2026 gilt für bestimmte Nahrungsmittel der USt-Satz von **4,9 %**. Begünstigte Nahrungsmittel sind u.a. Milch und Milcherzeugnisse (Joghurt, Butter), frische Hühnereier, Gemüse (frisch, gekühlt, gefroren), Obst bzw. genießbare Früchte, Reis, Weizenmehl, Weizengrieß, Teigwaren (weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet), Brot und Gebäck, Speisesalz. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Lieferung.

Die Begünstigung gilt **nicht** für die Gastronomie (Essen im Lokal bzw. Imbiss), ebenso **nicht** bei einer Mischung mit einem Lebensmittel, das nicht begünstigt ist (z.B. eine Wurstsemmel) oder die Ware zolltariflich nicht den begünstigten Produkten zugeordnet wird (z.B. Buttersemmel).

Anzahlungen (UStR Rz 1476): Anzahlungen für diese begünstigten Lebensmittel sind nach der Rechtslage bei Vereinnahmung vor dem 1.7. 2026 zu versteuern (bisheriger Steuersatz).

Bei Lieferung nach dem 1.7. 2026 ist die Anzahlungsrechnung zu berichtigen. Vereinfacht kann die Anzahlungsrechnung bereits mit dem Steuersatz ausgestellt werden, der bei der Lieferung ab 1.7.2026 gilt (4,9 %).

Aufladen eines Elektrofahrzeuges

Kapitel 1, Punkt 1.6.3

Beim Aufladen eines E-Fahrzeuges bei einem Netz **öffentlicher Ladepunkte** durch einen Nutzer mit Vertrag bei einer vom Netzbetreiber **verschiedenen Gesellschaft** liegen zwei Schritte vor. Im ersten Schritt liegt eine Stromlieferung vom Netzbetreiber an die Gesellschaft vor, die diesen Zugang anbietet, und im zweiten Schritt eine Stromlieferung von dieser Gesellschaft an den Nutzer, somit zwei grundsätzlich steuerpflichtige Umsätze (UStR Rz 348).

Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch

Kapitel 2, Punkt 2.2.1

Der anzusetzende Selbstkostenpreis umfasst neben den direkten Material- und Fertigungskosten auch nur mittelbar zurechenbare Aufwendungen wie z.B. Finanzierungskosten. Keine Rolle spielt es, ob diese Kosten mit Vorsteuer belastet sind (UStR Rz 679).

Unternehmerbegriff - Zurechnung von Umsätzen

Kapitel 3, Punkt 3.2.1

Als leistender Unternehmer hinsichtlich der umsatzsteuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen gilt derjenige, der diese Leistungen **im eigenen Namen** erbringt. Entscheidend ist im Allgemeinen, wer **im Außenverhältnis** zur Leistungserbringung verpflichtet ist (UStR Rz 130).

Änderungen der Bemessungsgrundlage

Kapitel 3, Punkt 3.6.4

Eine Berichtigung des Entgelts (z.B. Skonto, nachträglicher Rabatt) muss in jenem USt-Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraum erfolgen, in dem die Berichtigung **eingetreten** ist. Eine unterlassene Berichtigung kann nicht in einem späteren Zeitraum nachgeholt werden.

Werden steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen **rückabgewickelt** (z.B. Storno, Rückgabe), ist im Zeitpunkt der Rückgängigmachung eine Berichtigung gem. § 16 UStG durchzuführen. Wird das vereinbarte Entgelt uneinbringlich (Zahlungsunfähigkeit des Schuldners), sind Steuer und Vorsteuer zu berichtigen. Die Zweifelhafteit einer Forderung berechtigt noch nicht zu einer Entgeltsberichtigung (UStR Rz 2386 - 2388).

Steuerschuld aufgrund der Rechnung

Kapitel 5, Punkt 5.1.13

Im § 11 Abs. 12 UStG wurde der zweite Absatz gestrichen. Eine Steuerschuld wegen unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer entsteht nur bei Rechnungen **an Unternehmer**, unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Rechnungen an Endverbraucher, die keine Unternehmereigenschaft haben (kein Vorsteuerabzug), bewirken keine Steuerschuld gem. § 11 Abs. 12 UStG (AbgÄG 2025).

Wird jedoch eine USt ausgewiesen, obwohl keine Leistung erfolgte oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer ist, schuldet der Rechnungsaussteller jedenfalls die USt (§ 11 Abs. 14 UStG).

Vorsteuerabzug - nicht erbrachte Leistungen

Kapitel 5, Punkt 5.3.1

Ein Vorsteuerabzug steht nur zu, wenn die materiellen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wurden die verrechneten Leistungen **nicht bewirkt**, besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug. Auch ein **Anspruch auf Erstattung** der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt (Erstattung an ausländische Unternehmer) ist nur möglich, wenn der Dienstleistungsempfänger alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Rechte anderweitig, insbesondere gegenüber dem Leistungserbringer geltend zu machen und die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abgeführt wurde. Der Rechnungsaussteller schuldet gem. § 11 Abs. 14 UStG die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, obwohl die Lieferung bzw. Leistung nicht ausgeführt wurde. ⇒ VwGH vom 18.8.2025, Ra 2023/13/0006

Vorsteuerabzug und Rechnungsfehler

Kapitel 5, Punkt 5.3.1.4

Der **Liefer- oder Leistungszeitraum** stellt ein Rechnungsmerkmal dar, dessen Fehlen eine formal mangelhafte Rechnung begründet. Wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist lt. VwGH der Vorsteuerabzug jedoch nicht zu verweigern. Keine Verweigerung des Vorsteuerabzuges erfolgt daher, wenn die Finanzverwaltung über **sämtliche Daten** verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, wobei auch die vom Unternehmer beigebrachten zusätzlichen Informationen (andere Belege oder Unterlagen) zu berücksichtigen sind.

(VwGH vom 11.6.2026, Ra 2026/13/0071)

UID-Nummer und Unternehmereigenschaft

Kapitel 6, Punkt 6.3.2

Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und Z 2 UStG ist, kann durch die UID-Nummer dieses Leistungsempfängers erbracht werden, wobei die Überprüfung dieser UID-Nummer im Rahmen des Bestätigungsverfahrens erfolgen muss. Als unternehmerischer Leistungsempfänger gilt auch eine Person, die eine ihr zu Unrecht erteilte UID-Nummer verwendet (UStR Rz 638y).

Kleinunternehmer – Kennzahlen in der USt-Jahreserklärung

Kapitel 7, Punkt 7.2.4.5

BMF Anfrage vom 27.1.2026 zur korrekten Erfassung unecht befreiter Umsätze in der Umsatzsteuerjahreserklärung (U1/UVA): Die Anfrage betraf insbesondere jene Fälle, in denen Umsätze vorliegen, die bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG **nicht zu berücksichtigen** sind.

Beantwortung des BMF: Unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze sind grundsätzlich in der **Kennzahl 020** zu erfassen. Das gilt unabhängig davon, ob die Umsätze in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze einfließen. Sofern Umsätze grundsätzlich steuerpflichtig wären, aber aufgrund der Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG von der USt befreit sind, sind diese in der **Kennzahl 016** zu erfassen.

Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers, die aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze steuerpflichtig sind, sind in der Kennzahl für den entsprechenden Steuersatz zu erfassen.

Kumulativer innergemeinschaftlicher Erwerb

Kapitel 8, Punkt 6.2.2

Hat ein Erwerber seinem Lieferanten eine ihm von einem **anderen Mitgliedstaat** erteilte UID-Nummer verwendet, gilt dieser Erwerb **auch im anderen Mitgliedstaat** als bewirkt, solange nicht nachgewiesen wird, dass der Erwerb in diesem anderen Mitgliedsstaat besteuert wurde.

Verwendete ein österreichischer Erwerber gegenüber dem Lieferanten seine österreichische UID, obwohl der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte, liegt in Österreich ein steuerpflichtiger Erwerb vor. Ohne Nachweis der Erwerbsbesteuerung in diesem anderen Mitgliedstaat kann die in Österreich geschuldete Erwerbsteuer jedoch nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ebenfalls nicht abzugsfähig ist die vom Lieferanten in Rechnung gestellte und auch bezahlte österreichische USt.

(Entscheidung des VwGH vom 22.4.2026, Ra 2023/15/0003)

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb – Option zur Regelbesteuerung

Kapitel 8, Punkt 8.1.5

Reicht ein pauschalierter Land- und Forstwirt Abgabenerklärungen zur USt ein, wird das im Allgemeinen dahin zu verstehen sein, dass die USt-Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften beantragt wird.

Das gilt jedoch **nicht**, wenn neben den pauschalisierten Umsätzen auch Umsätze erzielt werden, die nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung fallen, und ebenso nicht, wenn innergemeinschaftliche Erwerbe, innergemeinschaftliche Lieferungen, Fälle des Übergangs der Steuerschuld und Zusatzsteuern gem. § 22 Abs. 2 UStG vorliegen (UStR Rz 2916).